



**Soziale Ausgleichszahlungen
für Opfer der SED-Diktatur
Jahresbericht 2020 der
Bezirksregierung Arnsberg**

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG):

Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen / im Regierungsbezirk Arnsberg

Schätzungen zufolge hat es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR bis 1989 insgesamt zwischen 200.000 und 250.000 politische Häftlinge gegeben. Sie wurden zusammengerechnet zu über einer Million Jahre Gefängnis verurteilt.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) regelt seit Inkrafttreten am 4. November 1992 die Voraussetzungen zur Auszahlung von Kapitalentschädigungen sowie seit 29. August 2007 zur Gewährung der sogenannten „SED-Opferrente“.

Das heißt: Opfer des SED-Regimes, die in der ehemaligen DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert waren, können soziale Ausgleichsleistungen für den erlittenen Freiheitsentzug beantragen. Die Kapitalentschädigung wird nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und die besondere Zuwendung für Haftopfer („SED-Opferrente“) nach § 17a StrRehaG gewährt.

Für die Anträge von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch damalige Ausstellungsbehörden (Kreise, kreisfreie Städte) eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten haben, sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig (abhängig vom Regierungsbezirk, in dem die jeweiligen Antragsteller*innen wohnhaft sind).

Über eine HHG-Bescheinigung verfügen zumeist diejenigen rechtsstaatswidrig inhaftierten SED-Opfer, die die DDR vor 1989/1990 verlassen konnten – durch Flucht, Ausreiseantrag beziehungsweise Freikauf durch die Bundesrepublik. Nach NRW kamen zwischen 1949, dem Gründungsjahr der DDR, und dem Bau der Berliner Mauer 1961 über 700.000 Flüchtlinge aus Ostdeutschland. Zwischen 1976 bis 1992 nahm in NRW alleine die Landesstelle Unna-Massen 165.175 Übersiedler aus der DDR auf.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die anstelle einer HHG-Bescheinigung über einen Rehabilitierungsbeschluss verfügen, sind hingegen die Justizbehörden des Bundeslandes zuständig, in dem die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist.

Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG:

Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.-31.12.2020

Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind seit dem 14. September 2016 – zusätzlich zur Gewährung von SED-Opferrenten – auch für Kapitalentschädigungen zuständig. Zuvor waren dies die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kapitalentschädigung für rehabilitierte Betroffene wird einkommensunabhängig für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR gewährt. Im Berichtszeitraum 2020 betrug sie 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der erlittenen Haft.

Auf die Kapitalentschädigung sind aufgrund desselben Sachverhaltes unmittelbar nach anderen Gesetzen erbrachte Entschädigungen (z. B. nach Häftlingshilfegesetz) anzurechnen. Sie ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.

Insbesondere vor dem Hintergrund der einkommensunabhängigen Gewährung der Kapitalentschädigung hat ein Großteil der Betroffenen bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes 1992 einen diesbezüglichen Antrag bei den Kreisen und kreisfreien Städte gestellt. Die Zahl der gestellten Anträge ist daher heute – im Vergleich zur SED-Opferrente – geringer.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden seit der Zuständigkeitsübernahme im Jahr 2016 bis heute 11 Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung bewilligt (siehe **Tabelle** unten). Im Berichtszeitraum 2020 gingen 4 Neuanträge ein.

Kapitalentschädigung nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016-2020, Regierungsbezirk Arnsberg			
Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Gesamtvolumen
2016	2	0	0,00 €
2017	2	0	0,00 €
2018	5	2	5.997,55 €
2019	7	3	9.878,32 €
2020	4	6	30.248,54 €
2016- 2020	20	11	46.124,41 €

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.-31.12.2020

Die „SED-Opferrente“ ist hingegen eine Zuwendung für Berechtigte, die zwischen 1945 und 1990 in der DDR (bis 1949: „Sowjetische Besatzungszone“) mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrig Freiheitsentzug erlitten haben und heute in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Bis zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 war eine Haftzeit von mindestens 180 Tagen Voraussetzung für Gewährung einer Opferrente.

Unverändert gilt demgegenüber: Die heutigen monatlichen Einkünfte von Antragsteller*innen dürfen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Im Berichtsjahr 2020 lagen diese Einkommensgrenzen

- für alleinstehende Berechtigte (3-fache Regelbedarfsstufe 1) bei 1296,- Euro,
- für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Berechtigte (4-fache Regelbedarfsstufe 1) bei 1728,- Euro
- und für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht (1-faches der Regelbedarfsstufe 1), bei 432,- Euro.

Veränderungen des Einkommens innerhalb eines Bewilligungszeitraums müssen die Bezieher*innen der Opferrente der Bewilligungsbehörde mitteilen. Anlassbezogen, das heißt bei voraussichtlich schwankenden Einkommen, führt die Bezirksregierung Überprüfungen durch. Im Jahr 2020 fanden ca. 50 Einkommensüberprüfungen statt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse lag die Höhe der SED-Opferrente im Berichtszeitraum bei maximal 330 Euro monatlich.

Allerdings bleiben bei der Einkommensermittlung, die von den Bezirksregierungen bei Antragstellung durchgeführt werden, gesetzliche Renten sowie vergleichbare Leistungen und Kindergeld unberücksichtigt. Insbesondere auch aus diesem Grund ist – anders als hinsichtlich der einkommensunabhängigen Kapitalentschädigung – die Zahl der Neuansprüche auf Gewährung einer Opferrente auch im Regierungsbezirk Arnsberg in der jüngsten Vergangenheit relativ konstant geblieben.

Denn viele Opfer der SED-Diktatur haben in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit die oben genannten Einkommensgrenzen überschritten und gehören erst seit ihrem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zum Kreis der Anspruchsberechtigten.

Insofern ist davon auszugehen, dass noch längerfristig Anträge auf Gewährung einer Opferrente gestellt werden – etwa von Personen, die in den späten 1960er- und frühen 1970er-Jahren geboren wurden, kurz vor Ende der SED-Diktatur 1989 in der DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert wurden und entsprechend erst in den 2030er-Jahren das gesetzliche Rentenalter erreichen werden.

Auch im Berichtszeitraum 2020 gingen demzufolge bei der Bezirksregierung Arnsberg 15 Anträge von Personen ein, die erst mit erfolgtem Eintritt in die gesetzliche Rente zum Kreis der Anspruchsberechtigten auf Gewährung einer SED-Opferrente gehörten.

Mit der Novellierung der nunmehr entfristeten SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 (in Kraft getreten am 29.11.2019) wurden weitere Verbesserungen für Betroffene aufgenommen¹. Auf dieser Grundlage hat sich die SED-Opferrente um monatlich 30 Euro auf 330 Euro erhöht. Und wer bereits eine Opferrente bezieht, musste hierfür keinen neuen Antrag stellen. Der erhöhte Betrag wurde ab Januar 2020 automatisch ausgezahlt – inklusive der Nachzahlung für November/Dezember 2019.

Der Gesetzgeber hat, wie oben erwähnt, zudem beschlossen, die Mindesthaftzeit zur Gewährung der Opferrente von 180 auf 90 Tage abzusenken. Im Berichtsjahr 2020 sind in der Folge dieser Gesetzesänderung 14 Anträge von Personen eingegangen, die zuvor nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört hatten.

¹ Ebenso infolge der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze werden – dies *nicht* in Zuständigkeit der Bezirksregierungen in NRW – Ausgleichsleistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz in Höhe von monatlich 240 Euro (statt bisher 214 Euro) bzw. 180 Euro (bisher 153) gewährt. Zudem wird die Rehabilitierung von Heimkindern in der DDR vereinfacht. Auch steht Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro zu. Darüber hinaus können anerkannt verfolgte Schüler*innen Ausgleichsleistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten.



Insofern ist zu erwarten, dass auch infolge der genannten Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze die Zahl der Opferrentenbezieher*innen im hiesigen Regierungsbezirk zumindest in den nächsten Jahren noch relativ stabil bleiben wird. Im Berichtszeitraum 2020 wurden mit 32 Bewilligungen (z.T. von Anträgen, die schon 2019 eingegangen waren) mehr Opferrenten neu gewährt als in sämtlichen Vorjahren seit 2016. Auch die Zahl der Neuanträge lag 2020 mit 25 höher als in den Vorjahren.

Die nachfolgende **Tabelle** gibt Aufschluss über die Entwicklung des Antrags- und Auszahlungsvolumens in den letzten fünf Haushaltsjahren (2016-2020).

Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016-2020, Regierungsbezirk Arnsberg				
Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Zahlfälle	Gesamtvolumen
2016	23	20	402	1.506.333,00 €
2017	16	11	401	1.456.047,00 €
2018	12	5	389	1.425.940,00 €
2019	19	12	382	1.421.342,00 €
2020	25	32	393	1.592.180,00 €
2016- 2020	95	80	394 (Jahresdurchschnitt)	7.401.842,00 €

Prüfung von Ausschließungsgründen nach §2 Abs. 1 HHG / §16 Abs. 2 StrRehaG

Zur Überprüfung möglicher Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 HHG bzw. § 16 Abs. 2 StrRehaG fordert die Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Gewährung sozialer Ausgleichszahlungen bei Neuanträgen obligatorisch beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Informationen über die jeweiligen Antragsteller*innen an.

Ergeben sich daraus Ausschließungsgründe und wurden diese in der seinerzeitigen HHG-Entscheidung nach § 10 Abs. 4 HHG wegen fehlender Anhaltspunkte verneint, kann die damalige Ausstellungsbehörde die HHG-Bescheinigung zurücknehmen.

Im Berichtszeitraum 2020 musste ein Antrag auf Gewährung einer SED-Opferrente von der Bezirksregierung abgelehnt werden, weil die ursprünglich vorliegende HHG-Bescheinigung des Antragstellers – nach begründetem Hinweis der Bezirksregierung – von der damaligen Ausstellungsbehörde zurückgenommen worden war.



Weiterführende Informationen im Internet²

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

<http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/>

Kompetenzzentrum für Integration (Dez. 36 / KfI) der Bezirksregierung Arnsberg

- Weiterführende Informationen zu Ausgleichzahlungen für SED-Opfer
- Antragsformulare & Einkommensfragebögen zum Download
- Hinweise zum vertraulichen Umgang mit persönlichen Daten

<http://www.kfi.nrw.de/StrRehaG/index.php>

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sed_opferrente/index.php

Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

- Juristische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit

<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

- Erläuterung zu Ersuchen öffentlicher Stellen im Kontext Rehabilitierung und Wiedergutmachung

<https://www.bstu.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/>

² Aufgeführte Internetadressen: Stand Februar 2021



Alle Fotos: Pixabay

Kontakt Antragstellung

Sebastian Bitter

Tel.: 02931 82-2926

E-Mail: sebastian.bitter@bra.nrw.de

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Birgit Duffe

Tel.: 02931 82-2910

E-Mail: birgit.duffe@bra.nrw.de

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Impressum Jahresbericht 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Dez 36 – Kompetenzzentrum für Integration /

Sachgebiet Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Dr. Christian Chmel-Menges, Sebastian Bitter, Birgit Duffe

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg